AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung und Umwelt - Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (02742) 9005 15160 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St.Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16

RU1-RO-2/030-2012

Bearbeiter (02742) 9005 Durchwahl Datum

Dr. Kienastberger 14590 17. April 2012

Betrifft

19. Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.04.2012

Ltg.-1207/R-3-2012

B-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

1. Allgemeiner Teil

Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens. Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtssetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren oder überhaupt entfallen können.

Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem nicht erforderliche Verfahrensabläufe auch außerhalb der NÖ Landesverwaltung erfasst werden. Die bescheidmäßige Absprache des Bürgermeisters über einen von der Gemeinde zu leistenden Ersatz von Aufwendungen bei der Änderung von Widmungsarten des Baulandes ("Rückwidmung") soll entfallen.

Das Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften ändert sich nicht.

Die Novelle hat **keine finanziellen Auswirkungen** für den Bund und das Land. Bei den Gemeinden fällt der Aufwand für die bisherige bescheidmäßige Erledigung in der ersten Instanz weg.

Für den Bund ergeben sich deshalb keine zusätzlichen Kosten, da schon bisher im Fall einer Nichteinigung mit der Gemeinde trotz des Bescheides des Bürgermeisters in der Folge die Neufestsetzung der Entschädigung bei Gericht begehrt wurde.

Der Regelungsinhalt der Novelle hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Eine zusätzliche Mitwirkung von **Bundesorganen** ist nicht vorgesehen.

Konsultationsmechanismus:

Dieser Novellenentwurf wurde gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, versendet.

Zur Kompetenz:

Die geplante Regelung ist nach Art. 15 Abs. 9 B-VG zulässig.

Informationsverfahren:

Die vorgesehenen Änderungen betreffen keine Bestimmungen, die entsprechend der EU-Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vor ihrer Beschlussfassung zu notifizieren wären.

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangten **Stellungnahmen** wurden aus fachlicher und rechtlicher Sicht geprüft und – soweit sie als erforderlich oder zweckmäßig erachtet wurden – in die Novelle eingearbeitet.

3

2. Besonderer Teil

<u>Zu Z. 1 und 2</u> (§ 5 Abs. 1 Z. 2, § 14 Abs. 2 Z. 11)

Berichtigung eines Zitatfehlers

Zu Z. 3 und 4 (§ 24 Abs. 5 und 6):

Bei Vorliegen der Entschädigungsvoraussetzungen im Sinne der Abs. 1 und 2 kann der von einer Rückwidmung betroffene Grundeigentümer nach Misslingen einer gütlichen Einigung mit der Gemeinde – ohne einen weiteren Verwaltungsakt – nunmehr gleich einen Antrag beim örtlich zuständigen Landesgericht auf Festsetzung des Aufwandsersatzes einbringen. Wie die bisherige Praxis zeigte, stellte die erforderliche Entscheidung des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich für den Fall einer Nichteinigung mit dem Grundeigentümer für beide Seiten einen entbehrlichen Umweg bzw. Aufwand dar, da in strittigen Fällen ausnahmslos der Weg zum Gericht beschritten wurde.

Zu Z. 5 (§ 26):

Anpassung aufgrund des Wegfalls der Zuständigkeit der Gemeinde zur bescheidmäßigen Erledigung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die 19. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung Mag. Wilfing Landesrat